

Nr. XIX. GP.-NR
252 /J
1994 -12- 22

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic und Voggenhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Mißachtung des Parlaments bei der Nominierung von EU-Spitzenfunktionären

Die Bundesregierung hat am 20.12.1994 die Nominierungen für die Österreich zustehenden Spitzenfunktionen im Rahmen der EU beschlossen. Sie stützt sich dabei auf den "Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union". Dieser Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten. Vor wenigen Tagen hat der Nationalrat ein Bundesverfassungsgesetz beschlossen, welches **gleichzeitig** mit diesem österreichischen Beitrittsvertrag in Kraft treten soll. Dieses Bundesverfassungsgesetz sieht vor, daß die erwähnten Nominierungen von der Bundesregierung im **Einvernehmen** mit dem Hauptausschuß des Nationalrats zu erfolgen haben.

Die Vorgangsweise der Bundesregierung stellt eine klare Umgehung des eben erst beschlossenen Mitwirkungsrechtes des Parlaments dar. Die Bundesregierung stützt sich ausdrücklich auf eine Rechtsgrundlage, die noch nicht in Kraft ist. Da das Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Parlaments in EU-Angelegenheiten am selben Tag wie der Beitrittsvertrag in Kraft treten wird, gibt es überhaupt keinen Grund dafür, daß sich die Bundesregierung bei ihrer Nominierung auf den Beitrittsvertrag und nicht auf das gerade erst beschlossene Bundesverfassungsgesetz stützt.

Um die offene Mißachtung des Parlaments vollkommen zu machen, hat sich die Bundesregierung bei ihrer Nominierung im Prinzip minuziös an die vom erwähnten Bundesverfassungsgesetz vorgesehene Vorgangsweise gehalten: Für den Ausschuß der Regionen wurden Vorschläge der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes eingeholt; für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurden Vorschläge der Sozialpartner eingeholt. Dem Ministerratsvortrag kann weiters entnommen werden, daß auch der Herr Bundespräsident "in geeigneter Weise über die geschilderte Vorgangsweise" unterrichtet werden soll. Auch dies entspricht auf Punkt und Beistrich der vom Nationalrat in Art 23c Abs 2. BVG festgelegten

Vorgangsweise. Lediglich in einem - freilich ganz entscheidenden - Punkt weicht die Bundesregierung von der durch das Bundesverfassungsgesetz vorgegebenen Vorgangsweise ab. Das Parlament wird - ebenso wie der Herr Bundespräsident - lediglich "unterrichtet".

Der Nominierungsvorschlag stellt tatsächlich einen Unterricht in Sachen österreichische Realverfassung dar:

1. 33 nominierten Männern stehen nur zwei weibliche Vertreterinnen in der EU gegenüber.
2. Im Ausschuß der Regionen haben der Einfachheit halber die neun Landeshauptleute sich selbst nominiert. Vertreter/innen der Landesparlamente scheinen unter den Vollmitgliedern überhaupt nicht auf, unter den Ersatzmitgliedern sind nur zwei von zwölf nominierten Personen Vertreter der Landtage.
3. Der Nominierungsvorschlag der Bundesregierung stellt die Fortsetzung des österreichischen Parteienproporz auf europäischer Ebene dar. Es wurde jeweils minuziös auf ein Gleichgewicht von SPÖ- und ÖVP-Vertreter/inne/n geachtet. Lediglich der Richter des Gerichtes erster Instanz ist keiner Partei zuzurechnen und vertritt somit gewissermaßen jene Österreicherinnen und Österreicher, die sich keiner der beiden Großparteien zugehörig fühlen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum stützt sich die Bundesregierung bei der Nominierung von EU-Spitzenfunktionären auf den Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, der noch nicht in Kraft, ja noch nicht einmal von allen Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert wurde und nicht auf das am 15.12.1994 vom Nationalrat beschlossene Bundesverfassungsgesetz, das am selben Tag wie der Beitrittsvertrag in Kraft treten wird?
2. Was hat sie veranlaßt, den durch die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates zum EU-Begleitgesetz mit überwältigender Mehrheit erklärten Willen des Verfassungsgesetzgebers zur Mitbestimmung des Parlamentes zu ignorieren?
3. Welche Notwendigkeit haben Sie gesehen, die Nominierungen unmittelbar vor Inkrafttreten des EU-Begleitgesetzes vorzunehmen, obwohl die von der EU vorgegebene Frist bis zum 15.12. ohnehin bereits ohne eine Entscheidung abgelaufen war?

4. Ist Ihnen bewußt daß mit der Nominierung der EU-Spitzenfunktionäre durch die Bundesregierung unmittelbar vor Inkrafttreten des EU-Begleitgesetzes die Mitbestimmungsrechte des Nationalrates bei der Benennung von EU-Spitzenfunktionen in der Praxis auf Jahre hinaus unwirksam, also zur bloßen Makulatur geworden sind? So endet z.B die Amtszeit des nun ernannten Richters am 6.10. 1997 bzw am 6.10. 2000; Ein neuer Vertreter Österreichs in der EU-Kommission ist jedenfalls erst am 5.1. des Jahres 2000 zu bestellen?
5. Ist Ihnen bekannt, daß die Verfassungssprecher der Regierungsfractionen im Verfassungsausschuß die Zusage abgegeben haben, die Mitbestimmungsrechte des Nationalrates würden auch vor dem Inkrafttreten des EU-Begleitgesetzes, jedenfalls ihrem materiellen Gehalt nach, gewahrt werden?
6. Wurde diese Zusage mit Ihrem Wissen abgegeben und wenn ja, warum haben Sie diese Zusage gebrochen?
7. Bedauern Sie, daß das zitierte Bundesverfassungsgesetz nicht in der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen wurde, die lediglich eine Information des Nationalrates über die erfolgten Nominierungen vorgesehen hat?
8. Warum hat die Bundesregierung das erwähnte, noch nicht in Kraft gesetzte Bundesverfassungsgesetz hinsichtlich des Vorschlagsrechtes der Länder, des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes sowie der Sozialpartner de facto beachtet und nur in einem einzigen Punkt - nämlich des Mitwirkungsrechtes des Parlaments-mißachtet?
9. Halten Sie die Nominierung von zwei Frauen gegenüber 33 Männern für eine angemessene Vertretung der österreichischen Bevölkerung in Brüssel?
10. Was können Sie dem Vorwurf entgegenhalten, die Nominierungen seien ein besonders übles Beispiel von Parteienproporz?
11. Der für den Europäischen Gerichtshof nominierte Verfassungsrichter Dr. Peter Jann, ehemaliger Pressesprecher des ÖVP-Klubs, ist vor allem durch Publikationen auf dem Gebiet des Medienrechtes und der Raumordnung hervorgetreten. Seine fachliche Qualifikation auf diesem Gebiet steht somit außer Streit. Freilich verfügt der Europäische Gerichtshof auf diesem Gebiet über keinerlei Kompetenzen.

Dagegen reichen die europarechtlichen Kenntnisse Janns nach Auffassung der Anfragesteller/innen in keiner Weise aus. Peter Jann hat nach Informationsstand der Anfragesteller/innen keine einzige Publikation auf europarechtlichen Gebiet verfaßt.

Damit drängt sich der Verdacht auf, daß für die Nominierung Janns nicht seine fachlichen Qualifikationen ausschlaggebend waren, sondern der Umstand, daß er seit Jahrzehnten ÖVP-Mitglied ist. Dr. Peter Jann war zunächst von 1966 bis 1970 im Ministerbüro des damaligen ÖVP-Justizminister Klecatsky beschäftigt. Von 1973 bis 1978 war er Pressesprecher (!) des ÖVP-Klubobmanns Koren.

1978 wurde Koren Präsident der Österreichischen Nationalbank und gleichzeitig Dr. Peter Jann im Verfassungsgerichtshof (der ja bekanntlich im Parteienporz zwischen den beiden Großparteien besetzt wird) versorgt.

Es stellen sich somit folgende Fragen:

- a) Welche europarechtlichen Publikationen hat Dr. Peter Jann bisher verfaßt?
- b) Aus welchen sonstigen Umständen schließt die Bundesregierung, daß Dr. Peter Jann über ausreichende europarechtliche Kenntnisse für seine neue Funktion verfügt?
12. Steht die Nominierung eines deklarierten Atombefürworters für den EURATOM-Ausschuß für Wissenschaft und Technik wie Dr. Hille (apa 409 v. 21. 12. 94), der betont, sich dafür einzusetzen, daß die Kernenergie nicht von der Bildfläche verschwinde, mit der Zielsetzung, EURATOM zu verändern und eine Anti-Atom-Politik zu betreiben im Einklang?
13. Wieviele sonstigen Personen werden für die diversen EURATOM-Gremien nominiert, und wird dieser Nominierung die Erstellung eines Anti-Atom-Anforderungsprofiles zugrundegelegt?
14. Befürworten Sie eine Regelung, wonach die österreichischen EURATOM-Vertreter jährlich eine Anti-'Atom-Bilanz über die Fortschritte in den diversen Gremien vorlegen?
15. Erfolgte für die Position eines Mitglieds des Rechnungshofes der EU eine "Interessensuche" (Ausschreibung)?
16. Hat sich SPÖ-Bundesgeschäftsführer Peter Marizzi dabei beworben und wenn ja, wann?
17. Welche anderen Kandidat/inn/en haben sich für diese Funktion beworben?
18. Hat der Herr Präsident des Nationalrates Ihnen gegenüber in irgendeiner Weise darauf gedrungen, bei den Ernennungen der EU-Spitzenfunktionäre das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu suchen?
19. Halten Sie die Vorgangsweise der Bundesregierung insgesamt für vereinbar mit dem gebotenen Respekt vor dem Verfassungskonsens, der Rechtssicherheit und der demokratischen Kultur in Österreich?
20. Wurden die Nominierungen bereits tatsächlich dem Rat der EU übergeben?
21. Wenn nein, sind Sie bereit den Vorgang unverzüglich abubrechen und das vom Parlament mit überwältigender Mehrheit vorgesehene Verfahren einzuhalten.

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung dieser Anfrage zum frühestmöglichen Zeitpunkt verlangt.